

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



PRESSEHAUS 2107  
SCHIFFBAUERDAMM 40  
10117 BERLIN  
TELEFON 0 30-72 62 79 20  
TELEFAX 0 30-726 27 92 13  
E-MAIL: DJV@DJV.DE  
INTERNET: WWW.DJV.DE

27. Januar 2009  
30.510

## **Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. zum Handlungsbedarf für Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügungen**

### **A. Sachverhalt**

Im Frühjahr 2006 wurde eine Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet, mit der Änderungen im Eilverfahren gefordert wurden, soweit dieses Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zum Gegenstand hat. Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 1.131 Unterstützern mitgezeichnet. Mit der Petition sollte erreicht werden, dass Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung dergestalt vorgenommen werden, dass die zuständigen Gerichte bei Anträgen auf einstweilige Verfügung, die die Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Grundgesetz (GG) betreffen, insbesondere prüfen sollten, ob bereits eine Abmahnkorrespondenz vorliege, ob Rechtsfähigkeit und Legitimierung des Antragstellers hinreichend nachgewiesen sei, ob bei redaktionellen Inhalten eine Argumentation nach den Rechtsvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gerechtfertigt sein könne und ob in diesen Fällen stets eine mündliche Verhandlung angesetzt werden solle.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Der Deutsche Bundestag hat hinsichtlich der Prüfung redaktioneller Inhalte auf einer argumentativen Grundlage nach dem UWG darauf hingewiesen, dass nach § 9 S. 2 UWG der Anspruch auf Schadensersatz gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden könne.

Hinsichtlich der geforderten stets durchzuführenden mündlichen Verhandlung in Fällen mit Bezug zur Meinungs- und Pressefreiheit hat der Deutsche Bundestag zwar grundsätzlich die Position des BMJ geteilt, wonach der Verzicht auf eine mündliche Verhandlung durch die Eilbedürftigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes gerechtfertigt sei, zumal der Antragsgegner die Möglichkeit habe, Widerspruch einzulegen. Der Bundestag hat jedoch darum gebeten zu prüfen, welche Möglichkeiten noch bestehen könnten, die Situation der von einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung Betroffenen zu verbessern. Der Deutsche Bundestag hat darauf hingewiesen, dass sein Petitionsausschuss auf Grund einer großen Anzahl von Petitionen zu dieser Thematik zu der Erkenntnis gelangt sei, dass eine Überprüfung der gegenwärtigen Rechtslage dringend geboten ist.

Nicht nur nach der zu beobachtenden Rechtsprechung, sondern auch auf Grund von Anregungen von mit dem Rechtsgebiet befassten Richtern und auf Grund eigener Erkenntnis vertritt der DJV die Auffassung, dass das Recht der einstweiligen Verfügungen überarbeitet werden sollte, soweit es um Fälle geht, die einen Bezug zur Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 GG haben.

## **B. Vorschläge**

### **1. Gerichtsstand**

Pressedelikte ebenso wie Rundfunkdelikte (inklusive Film) werden regelmäßig als unerlaubte Handlungen in mehreren bis zu allen Gerichtsbezirken in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht. Insofern ist die Zuständigkeit des Gerichts an dem Ort begründet, an welchem ein Printprodukt verbreitet wird oder erworben bzw. eine Sendung empfangen werden kann. § 32 ZPO bietet insoweit einen sog. fliegenden Gerichtsstand der unerlaubten Handlung, der vom Kläger nach § 35 ZPO bestimmt werden kann. Dieser fliegende Gerichtsstand wird nicht selten dazu genutzt, (Äußerungs-)Verfahren an ein Gericht zu bringen, das als besonders

## DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

antragstellerfreundlich gilt. Die Entscheidungen des OLG Hamm<sup>1</sup>, des Kammergerichts Berlin<sup>2</sup> und des OLG Hamburg<sup>3</sup> legen von dieser Praxis ebenso Zeugnis ab wie die Berichterstattung in diversen Medien. So berichtet der Kölner Stadtanzeiger am 23. Oktober 2007<sup>4</sup> über einen Fall, in dem zunächst ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim Landgericht Dresden gestellt wurde, der (auch) vor dem Oberlandesgericht scheiterte und hernach beim Landgericht Hamburg Erfolg hatte. Telepolis berichtet über vergleichbare Fälle am 19. Juli 2007<sup>5</sup> und am 26. November 2008<sup>6</sup>. Die Frankfurter Rundschau veröffentlichte am 6. Januar 2009 ein Interview mit dem Medienrechtler Professor Dr. Jan Hegemann<sup>7</sup>, der zwar nicht durchgehend den Missbrauch des fliegenden Gerichtsstands bejaht, wohl aber darauf hinweist, dass seiner Beobachtung nach Rechtsanwälte die Rechtsprechung eines Gerichts „mehr oder weniger willkürlich für sich in Anspruch nehmen, weil sie wissen, dass sie dort Dinge erreichen, die sie an dem eigentlich nahe liegenden Gericht nicht erreichen.“ Für ganz problematisch hält er es zu Recht, „wenn man Verfügungsanträge an drei, vier Gerichten anhängig macht und wartet, welches womöglich die Verfügung erlässt.“

Auch dem DJV ist aus eigenen Fällen bekannt, dass der fliegende Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO entsprechend genutzt wird.

Der Zweck des besonderen (fakultativen) Deliktgerichtsstandes des § 32 ZPO liegt einerseits darin, dem Deliktsgläubiger die Prozessführung zu erleichtern und damit Waffengleichheit gegenüber dem Deliktsschuldner zu gewährleisten. Andererseits ist mit § 32 ZPO bezweckt, die betreffende Angelegenheit an orts- und beweisnahe und damit sachkundigere Gerichte zuzuweisen. Damit soll die Vorschrift zugleich der Prozessökonomie dienen.<sup>8</sup> Dagegen ist es nicht Zweck dieser Regelung, dem Kläger eine rechtsmissbräuchliche Auswahl eines Gerichts zu ermöglichen, um z.B. eine ihm günstig erscheinende Rechtsprechung für seine Zwecke zu instrumentalisieren. Insoweit wird die vom Kläger vorgefundene prozessrechtliche Konstellation in

---

1 NJW 1987,138

2 Urteil vom 25. Januar 2008, Az: 5 W 371/07, GRUR

3 GRUR 2007,614

4 <http://www.ksta.de/html/artikel/1193144123721.shtml>

5 Der Gerichtsreporter und die Kammer des Schreckens

6 Stürzt der fliegende Gerichtsstand ab?

7 Warum Prominente gerne im Hamburg prozessieren

8 Musielak, Kommentar zur ZPO, § 32, Rz. 1; BGH NJW 1980,1224(1225); OLG München, NJW-RR 1993,701(703); Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, § 32, Rz. 5, 65. Aufl. 2007

#### DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

zweckwidriger Weise deswegen genutzt, weil er eine formale prozessrechtliche Gegebenheit für seine Zwecke ausnutzt, die mit einem gänzlich anderen Schutzziel begründet ist.<sup>9</sup>

Der Medienrechtlicher Prof. Dr. Schweizer erläutert das Problem wie folgt:

„Man braucht nur an die aus der Begleiterrechtsprechung gewonnenen Erfahrungen zu denken: Der „fliegende Gerichtsstand“ ermöglichte es den Prominenten, in der Stadt erfolgreich zu klagen, in welcher die Gerichte erster und zweiter Instanz verfassungswidrig gegen die Medien entschieden. Es dauerte fünf Jahre, bis das Bundesverfassungsgericht urteilte, diese Begleiterrechtsprechung sei verfassungswidrig. In diesen fünf Jahren waren jedoch hunderte von Entscheidungen gegen die Medien rechtskräftig geworden und vor allem: Unzählige Beiträge wurden – zum Schaden der Kommunikationsfreiheit – von den eingeschüchterten Medien erst gar nicht veröffentlicht.“<sup>10</sup>

Der DJV ist daher der Meinung, dass einem Missbrauch des sog. fliegenden Gerichtsstands nach § 32 ZPO durch den Vorschlag des BMJ begegnet werden könnte, nämlich den Antragsteller auf einen konkreten Gerichtsstand (Wohnsitz des Antragstellers oder des Antragsgegners) zu verweisen. Alternativ kommt auch in Betracht, die Rechtsprechung zum Rechtsmissbrauch der Gerichtsstandswahl in § 35 ZPO zu verankern. Insoweit könnte sich anbieten, § 35 ZPO etwa wie folgt zu formulieren:

„§ 35 Wahl unter mehreren Gerichtsständen

(1) Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl. Dies gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Wahl rechtsmissbräuchlich erfolgt.

(2) Rechtsmissbräuchlich ist die Wahl unter mehreren Gerichtsständen insbesondere dann, wenn

1. der Kläger formal gegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu seinen Gunsten ausnutzt,
2. die Wahl eines Gerichtsstandes erfolgt, der in erheblicher Entfernung zum Sitz des Beklagten liegt, ohne dass hierfür schutzwürdige Interessen des Klägers oder sachliche Gründe erkennbar sind.

---

9 OLG Hamm, NJW 1987,138

10 <http://www.kanzlei-prof-schweizer.de/bibliothek/neu/index.html?datum=2004-09>  
Stellungnahme vom 4. September 2004

DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird aber der Vorschlag des BMJ eher befürwortet.

## **2. Dringlichkeit**

Der Begriff der Dringlichkeit wird im Achten Buch im Abschnitt Fünf der ZPO in unterschiedlicher Weise gebraucht. Zum einen geht es um die Dringlichkeit des Verfügungsgrundes nach §§ 935 und 940 ZPO, zum anderen um dringende Fälle nach § 937 Abs. 2 ZPO und schließlich um dringende Fälle i.S.d. § 944 ZPO.

### **a. Dringlichkeit des Verfügungsgrundes**

Nach Auffassung und Beobachtung des Deutschen Journalisten-Verbandes spielt die Frage der Dringlichkeit bzw. Eilbedürftigkeit keine Rolle dergestalt, dass eine stärkere Akzentuierung des Rechtsbegriffs der Dringlichkeit im Hinblick auf den Verfügungsgrund unbedingt veranlasst wäre. Allerdings ist es durchaus zu begrüßen, wenn mehr Rechtssicherheit in der Rechtspraxis dadurch geschaffen wird, dass durch gesetzliche Regelung diese Praxis harmonisiert wird. Insofern ist der Vorschlag des BMJ im Schreiben vom 4. November 2008 zu einer maximalen Ausschlussfrist von drei Monaten in Verbindung mit einer bis dahin geltenden flexiblen Regelung durch Verwendung des Rechtsbegriffs „unverzüglich“ zu begrüßen. Vergleichbar wäre eine solche Regelung mit den in den Landespressegesetzen enthaltenen Vorschriften zur Zuleitung einer Gegendarstellung.<sup>11</sup> Allerdings könnten mit einer solchen Regelung Fälle, wie der vom OLG Hamburg mit Urteil vom 6. Dezember 2006 entschiedene<sup>12</sup>, nicht gelöst werden. In dem Fall hat das OLG den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen fehlender Dringlichkeit deswegen zurückgewiesen, weil der Antragsteller zuvor einen solchen Antrag bei einem anderen Gericht gestellt, aber wegen der von ihm nach Hinweis des Gerichts vermuteten Aussichtslosigkeit wieder zurückgenommen hatte. Auch solche Fälle könnten jedoch mit Hilfe des Vorschlags des BMJ zum sogn. fliegenden Gerichtsstand gelöst werden.

### **b. Einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung**

Nach § 937 Abs. 2 ZPO kann eine Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.

---

11 vgl. z.B. § 11 Abs. 2 S. 5 LPG NRW; Löffler/Sedelmeier, Presserecht, § 11, Rz. 157 ff, 5. Aufl.

12 GRUR 2007, 614

#### DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Ein „dringender Fall“ i.S.d. Regelung setzt voraus, dass die Durchführung eines selbst kurzfristig anberaumten Termins (§§ 217, 226 ZPO) wegen der daraus folgenden Verzögerung den Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes gefährden würde.<sup>13</sup>

Der Deutsche Presserat hat in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 1964 zum Missbrauch einstweiliger Verfügungen in Pressesachen an den Gesetzgeber die Bitte gerichtet, „Maßnahmen gegen den zunehmenden Missbrauch einstweiliger Verfügungen in Pressesachen, insbesondere ohne mündliche Verhandlung, zu ergreifen.“ Der Deutsche Presserat hielt diesen von ihm beobachteten Missstand für mit dem Grundrecht der Pressefreiheit und der Meinungsfreiheit unvereinbar.<sup>14</sup>

Der Deutsche Journalisten-Verband als einer der Träger des Deutschen Presserats vertritt nach wie vor die Auffassung, dass einstweilige Verfügungen in Äußerungssachen, insbesondere solche, die gegen Äußerungen in den Medien gerichtet sind, grundsätzlich nicht ohne mündliche Verhandlung erlassen werden sollten. Anders als die Frage, ob ein vorläufiges Verfahren hinsichtlich von Äußerungen in den Medien überhaupt in Betracht kommt und die insbesondere durch das Recht zur Gegendarstellung in den Landespresse- bzw. Mediengesetzen beantwortet ist, ist die Frage zu beantworten, ob eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen werden sollte. Der mündlichen Verhandlung kommt im Hinblick auf das Grundrecht der Presse- und Rundfunkfreiheit wesentlich größere Bedeutung zu. Mit einer einstweiligen Verfügung, die ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, wird in die freie Entscheidung eines Presseorgans, des Rundfunks oder von Online-Medien über Veröffentlichungen eingegriffen, ohne dass das Medium rechtzeitig in der Lage wäre, zu diesem Eingriff Stellung zu nehmen.<sup>15</sup>

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Frage, ob ein dringender Fall i.S.d. § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt, nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt geprüft wird. Dabei wird insbesondere der Umstand vernachlässigt, dass Medienunternehmen schon auf Grund ihrer Tätigkeit des Publizierens von aktuellen Nachrichten praktisch immer erreichbar und darauf eingerichtet sind, Eingänge auch in kürzester Frist zu bearbeiten. Kurzfristige Ladungen und die Anberaumung solcher Termine sind daher kein Problem.<sup>16</sup> Jedenfalls, soweit es nur um den Zeitfaktor und nicht um eine andere

---

13 Musielak, ZPO; § 937, Rz. 4, 6. Aufl. 2008

14 Deutscher Presserat, Tätigkeitsbericht 1964, S. 59

15 Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 12. Kap., Rz. 142 f, 5. Aufl.; Koelbel, NJW 1967,321(324);

16 vgl. Wenzel/Burkhardt, aaO.

## DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Begründung für die Dringlichkeit eines Falles geht, sollte in jedem Fall eine mündliche Verhandlung vor Erlass einer einstweiligen Verfügung durchgeführt werden müssen.

Das Ziel, stattgebende Entscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung auf in diesem Sinn dringenden Fälle zu begrenzen, die z. B. darauf gerichtet sind, offensichtlich falsche Informationen oder sonstige offensichtliche Irreführungen der Öffentlichkeit zu verhindern, kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden. Zum einen wäre es denkbar, die Anwendung des § 937 Abs. 2 ZPO in Pressesachen vollständig auszuschließen. Diese Regelung wird auf Grund der vielfältigen Konstellationen, die in Äußerungssachen einen Unterlassungsanspruch und einen Gegendarstellungsanspruch rechtfertigen können, vom DJV nicht bevorzugt.

Zum anderen könnte eine Regelung getroffen werden, dass vor Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung stets eine Abmahnung oder die Zustellung der Antragschrift vorausgehen muss, damit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs einerseits, der Bedeutung der Pressefreiheit andererseits Genüge getan wird.<sup>17</sup> Dabei könnte auch geregelt werden, dass der Gegenseite sehr kurzfristig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.<sup>18</sup>

Schließlich kommt auch in Betracht, eine Regelung dergestalt zu treffen, dass der Erlass einer einstweiligen Verfügung dann nicht in Betracht kommt, wenn das öffentliche Interesse an unverzüglicher Unterrichtung der Öffentlichkeit den mit dem Antrag verfolgten und erreichbaren Rechtsschutz deutlich überwiegt oder ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die nachteiligen Folgen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen. Eine solche Regelung wäre als Abwägungsvorgabe angelehnt an Regelungen der Landespressegesetze zu den Voraussetzungen einer (strafrechtlichen) Beschlagnahme.<sup>19</sup>

Im Hinblick darauf, dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien und deren Aktualitätsbezug vor allem Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erfordert, wäre ihnen nach Auffassung des DJV vor allem damit gedient, wenn vor dem Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung eine Abmahnung oder

17 so die in GRUR 2008, 500 geschildert Praxis der Zivilkammer Acht des LG Hamburg

18 vgl. Teplitzky, GRUR 2007,45

19 vgl. z.B. § 13 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 LPG M-V; Koelbel, NJW 1967,321(325) und Löffler, NJW 1967,336

## DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

wenigstens die Antragschrift mit sehr kurzer Stellungnahmefrist zugestellt werden müsste und dieses als Prozessvoraussetzung anzusehen wäre. Dagegen birgt der Vorschlag von Koelbel die Gefahr in sich, dass die in ihm als Voraussetzung für den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung genannten unbestimmten Rechtsbegriffe wiederum zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung der Gerichte führt.

### **c. Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit**

Der dringende Fall des § 944 ZPO ist wiederum zu unterscheiden von der Dringlichkeit nach §§ 935, 940 bzw. zum dringenden Fall des § 937 Abs. 2 ZPO. Er erfordert, dass das Zusammentreten des Kollegialgerichtes zu einer erheblichen Verzögerung führen würde und aus diesem Grund der Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes gefährdet wäre.<sup>20</sup> Nach Auffassung des DJV sollte diese Vorschrift in Äußerungssachen der Medien nicht zur Anwendung kommen. § 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. a ZPO sieht grundsätzlich die Zuständigkeit der Zivilkammer für die Entscheidung über Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen vor. Begründet ist diese Zuständigkeit zum einen durch die notwendigen, besonderen Fachkenntnisse,<sup>21</sup> zum anderen durch die herausgehobene öffentliche Bedeutung derartiger Rechtsstreitigkeiten.<sup>22</sup> Diese Begründung für die Zuständigkeit der Kammer ist nach Auffassung des DJV auch im Falle eines Antrags nach §§ 935, 940, 944 ZPO zu beachten. Deshalb ist das Problem, dass die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten könnte mit der Folge, dass der Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes gefährdet würde, im Sinne einer die öffentliche Bedeutung der Rechtsstreitigkeiten berücksichtigenden Verfahrensweise zu lösen, ohne dass die Regelung des § 944 ZPO in Anspruch genommen werden muss. Sowohl bei Anträgen auf einstweilige Verfügung wegen eines vermeintlichen Gendarstellungsanspruches wie eines Unterlassungsanspruches wird der Zweck des einstweiligen Rechtsschutzes, eine vorläufige Regelung zu treffen, nicht gefährdet, wenn die Kammer erst mit einigen Tagen Verzögerung zusammentreten kann. Zudem könnten auch Geschäftsordnungsmaßnahmen ergriffen werden, die eine eventuell zu besorgende Verzögerung verhindern.

### **3. Abschlusschreiben**

---

20 Musielak, aaO., § 944, Rz. 1

21 BT-Drs. 14/4722, S. 87

22 BT-Drs. 14/4722, S. 88

#### DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Nach Auffassung des BGH<sup>23</sup> gehört das Abschluss Schreiben eines Rechtsanwalts, mit dem der Antragsgegner nach Erwirkung einer auf Unterlassung einer Äußerung gerichteten einstweiligen Verfügung dazu aufgefordert wird, den Verfügungsanspruch anzuerkennen und auf Widerspruch sowie die Stellung eines Antrags nach § 926 ZPO zu verzichten, hinsichtlich der Anwaltsgebühren zur angedrohten Hauptsacheklage und nicht mehr zum Eilverfahren. Der BGH begründet seine Auffassung damit, das Abschluss Schreiben habe eine das Hauptsacheverfahren vorbereitende Funktion, nämlich die Klagelosstellung des Anspruchsberechtigten. Voraussetzung für die Vergütungspflicht und damit auch des Erstattungsanspruchs sei aber, dass dem Rechtsanwalt ein entsprechender Auftrag erteilt worden sei. Beschränke sich der Auftrag nur auf die Abmahnung und die Herbeiführung einer endgültigen Regelung im Verfügungsverfahren, betreffe die Tätigkeit des Rechtsanwalts nur diese Angelegenheit.

Konsequenz aus der Rechtsprechung des BGH ist, dass als Erstattungsanspruch aus dem Streitwert des Hauptsacheverfahrens, der regelmäßig deutlich höher ist als der des einstweiligen Verfügungsverfahrens, ein Gebührenanspruch i.d.R. in Höhe einer 1,3-Verfahrensgebühr in Betracht kommt. Angesichts der Tätigkeit, die mit einem Abschluss Schreiben regelmäßig verbunden ist, hält der DJV eine solche dem Grunde nach aus der Rechtsprechung des BGH ableitbare Gebührenhöhe für deutlich überhöht. Regelmäßig ist die mit dem Abschluss Schreiben verbundene Tätigkeit mit einer Gebühr in Höhe von 0,3 angemessen bewertet<sup>24</sup>, sollte aber jedenfalls eine Gebühr in Höhe der vom BGH wohl für angemessen<sup>25</sup> erachteten Höhe von 0,8 nicht übersteigen.

Der DJV würde es begrüßen, wenn eine entsprechende Klarstellung im Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 zum RVG) erfolgen würde.



---

23 NJW 2008,1744

24 vgl. Schneider, GRUR 2008,500

25 nach dem in NJW 2008, 1744 mitgeteilten Sachverhalt hatte der Kläger die Klage in Höhe einer 0,5 Geschäftsgebühr zurückgenommen, nachdem er zunächst eine 1,3 Geschäftsgebühr eingeklagt hatte. Gegen die mit der Klage weiterhin geltende gemachte 0,8 Geschäftsgebühr wendet der BGH der Höhe nach nichts ein.

Seite 10

DJV-Stellungnahme zu Änderungen im Recht der einstweiligen Verfügung

Benno H. Pöppelmann  
– Justiziar –